

Bayerischer Bezirketag | Ridlerstraße 75 | 80339 München

Ridlerstraße 75
80339 München

An
die Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

Postfach 70 03 01
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0
Fax (089) 29 67 06
praesident@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

ausschließlich per E-Mail

München, den 3. Februar 2021

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerische Staatsregierung hat am 28. Januar 2021 die „Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung“ erlassen, die am 29. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Mit dieser Änderungsverordnung wurde unter anderem die Geltungsdauer der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis zum 14. Februar 2021 verlängert.

Der Bayerische Bezirketag unterstützt die Bemühungen der bayerischen Staatsregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie selbstverständlich weiter.

Deshalb werden die in unserem Rundschreiben vom 13. Januar getroffenen Regelungen mit Ausnahme der Regelung zu den Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen ebenfalls bis zunächst 14. Februar verlängert.

Für Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen gilt:

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind weiter im Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Übernommen werden die tatsächlich im schulischen Kontext anfallenden Stunden bis hin zur maximal im Regelunterricht genehmigten Stundenzahl. Fahrtzeiten und -kosten der Schulbegleitung können als Fahrten zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

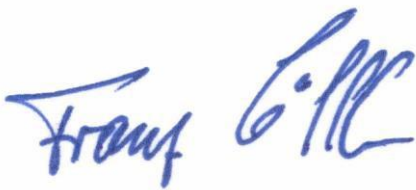
Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Bei einer Corona-bedingten deutlich verringerten Inanspruchnahme der Leistungen kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, auch wenn die aktuellen Daten Anlass zu vorsichtigem Optimismus geben, müssen wir unsere gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Virus weiter fortsetzen. Dafür dürfen wir uns bei Ihnen und allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler
Präsident
des Bayerischen Bezirketags

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefanie Krüger'.

Stefanie Krüger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des
Bayerischen Bezirketags